



Sehr geehrte/r Frau/Herr!

der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig sowohl über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen, als auch über Verfahrensgrundsätze und Besonderheiten des Finanzgerichtsprozesses.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

Entscheidungsreporte

Wechsel zur Fahrtenbuchmethode während des laufenden Kalenderjahres nicht zulässig

Ein Fahrtenbuch, das nicht während des ganzen Kalenderjahres geführt wird, ist nicht ordnungsgemäß. Das hat der 4. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 27. April 2012 (Az. [4 K 3589/09 E](#)) entschieden.

Der Kläger, der von seinem Arbeitgeber ein Kraftfahrzeug auch zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt bekommen hatte, begann am 1. Mai des Streitjahres, für dieses Fahrzeug ein (inhaltlich ordnungsgemäßes) Fahrtenbuch zu führen. Das beklagte Finanzamt ermittelte den Nutzungsvorteil auch für die Monate nach Beginn der Aufzeichnungen nach der 1%-Methode. Mit seiner Klage machte der Kläger geltend, dass Veränderungen seiner familiären Situation (Geburt eines dritten Kindes) die Privatnutzungsmöglichkeiten des Fahrzeugs stark eingeschränkt hätten und es deshalb zulässig sein müsse, die Ermittlungsmethode auch während des laufenden Jahres zu ändern.

Das Gericht folgte dieser Argumentation nicht. Ein Fahrtenbuch sei nur dann ordnungsgemäß, wenn es für einen repräsentativen Zeitraum von mindestens einem Jahr geführt werde. Ein monatlicher Wechsel zwischen der Fahrtenbuch- und der Pauschalwertmethode widerspreche dem Vereinfachungs- und Typisierungsgedanken der gesetzlichen Regelung in § 8 Abs. 2 EStG. Eine monatlich wechselnde Fahrtenbuchführung berge eine erhöhte Manipulationsgefahr und sei für die Finanzverwaltung nur schwer überprüfbar. Aus diesen Gründen seien die persönlichen Lebensumstände des Klägers nicht zu berücksichtigen. Das Revisionsverfahren ist beim Bundesfinanzhof unter dem Az. VI R 35/12 anhängig.

Keine erweiterte Kürzung für Gewinne aus der Veräußerung von Mitunternehmeranteilen

Der 9. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 8. März 2012 ([Az. 9 K 4197/08 G](#)) entschieden, dass die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG für Gewinne aus der Veräußerung von Mitunternehmeranteilen auch in Zeiträumen vor Einführung des § 9 Nr. 1 Satz 6 GewStG nicht in Betracht kommt.

Die Klägerin, eine gewerblich geprägte Kommanditgesellschaft, erzielte im Streitjahr 2003 Gewinne aus der Veräußerung von Kommanditanteilen an anderen Gesellschaften. Sie begehrte insoweit die für die Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes geltende erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags, da der ausdrückliche Ausschluss dieser Gewinne nach § 9 Nr. 1 Satz 6 GewStG erst ab dem Veranlagungszeitraum 2004 gelte. Das beklagte Finanzamt versagte diese Begünstigung.

Das Gericht wies die Klage ab, da Gewinne aus der Veräußerung von Mitunternehmeranteilen bereits nicht unter die erweiterte Kürzung fielen. Derartige Veräußerungsgewinne beruhten nicht auf einer begünstigten Grundstücksverwaltung, sondern auf einer Beteiligung an einer anderen Mitunternehmerschaft. Anderenfalls würden auch solche Gewinne erfasst, die zumindest teilweise auf nicht begünstigte Tätigkeiten der Beteiligungsgesellschaft entfielen. Eine Aufteilung wäre nicht

praktikabel. Vor diesem Hintergrund stelle der ab 2004 eingeführte ausdrückliche Ausschluss von Veräußerungsgewinnen lediglich eine klarstellende Regelung dar. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Zur Abzugsfähigkeit von Rentenzahlungen als Versorgungsleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG eines Erben an die Ehefrau des Erblassers, die den Zahlungsanspruch aufgrund eines Erbvertrags unter Verzicht auf ihren Pflichtteilsanspruch erworben hatte (Urteil vom 14. Februar 2012, [Az. 1 K 2319/09 E](#))

Zur Frage der Einkünfteerzielungsabsicht bei Vermietung einer Ferienwohnung (Urteil vom 8. März 2012, [Az. 9 K 1189/09 F](#))

Zur Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein Erststudium als Werbungskosten – Verfassungsmäßigkeit der rückwirkend anzuwendenden Neuregelungen in § 4 Abs. 9 und § 12 Nr. 5 EStG durch das BeitrRLUmsG vom 7.12.2011 (Urteil vom 18. April 2012, Az. [10 K 4400/09 F](#), Rev. BFH VIII R 22/12; vgl. zum selben Thema auch Urteil vom 20. Dezember 2011, Az. [5 K 3975/09 F](#) und die hierzu ergangene [Pressemitteilung Nr. 3](#) vom 1. Februar 2012)

Gewerbsteuer

Zur Frage einer begünstigten Teilbetriebsveräußerung eines Getränkehändlers, der den Geschäftsbereich Belieferung von Gastronomiebetrieben veräußert und Getränkeabholmärkte sowie das zur Leergutsortierung genutzte Grundstück zurückbehält (Urteil vom 28. Februar 2012, Az. [1 K 2523/09 G](#), Rev. BFH IV R 17/12)

Zum Vorliegen getrennter Gewerbebetriebe in Form eines Bowlingcenters und einer Spielhalle auf demselben Grundstück, aber in unterschiedlichen Gebäuden (Urteil vom 16. Februar 2012, Az. [3 K 2194/09 G,F](#))

Schenkungsteuer

Zur Bewirkung einer Schenkung durch Übergabe eines Sparbuchs - Ausübung des Auswahlermessens durch die Finanzbehörde bei Erlass eines Schenkungsteuerbescheids (Urteile vom 2. Februar 2012, Az. [3 K 1291/09 Erb](#), [3 K 1293/09 Erb](#) und [3 K 1295/09 Erb](#))

Abgabenordnung

Zur Rechtmäßigkeit einer Prüfungserweiterung auf bereits geprüfte Zeiträume bei Verdacht einer Steuerhinterziehung (Urteil vom 20. April 2012, [Az. 14 K 4222/11 AO](#))

Kindergeld

Zur Frage des Kindergeldanspruchs für den Monat des Haushaltswechsels des Kindes, wenn das Kind aus einer Pflegefamilie zum leiblichen Vater zieht (Urteil vom 28. Februar 2012, Az. [1 K 2346/09 Kg](#))

Zum Kindergeldanspruch einer in Deutschland lebenden polnischen Staatsangehörigen für ihr in Polen bei der Großmutter lebendes Kind (Urteil vom 9. Mai 2012, [Az. 10 K 3768/10 Kg](#))

Zum Kindergeldanspruch eines in Deutschland beschäftigten ungarischen Staatsangehörigen für sein in Ungarn bei der Mutter lebendes Kind (Urteil vom 9. Mai 2012, [Az. 10 K 4079/10 Kg](#))

Höchstrichterlich bestätigt

Konkurrenten haben Auskunftsanspruch

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 26. Januar 2012 (Az. VII R 4/11) die Entscheidung des 15. Senats des Finanzgerichts Münster vom 7. Dezember 2010 (Az. [15 K 3614/07 U](#)) bestätigt, wonach ein Unternehmen, das in Konkurrenz zu einem als gemeinnützig anerkannten Verein steht, vom Finanzamt Auskunft darüber verlangen kann, mit welchem Umsatzsteuersatz die von dem Verein aus entsprechenden Tätigkeiten erzielten Umsätze besteuert worden sind.

Sowohl die Klägerin als auch der Verein betreiben den Transport von Blutkonserven, Blutproben, Organen und Ärzteteams. Aufgrund von Rechnungen, in denen der Verein lediglich den ermäßigten Umsatzsteuersatz ausgewiesen hatte, nahm die Klägerin an, dass er vom Finanzamt in wettbewerbsverzerrender Weise zu niedrig besteuert wird. Zur Vorbereitung einer Konkurrentenklage verlangte sie vom Finanzamt Auskunft darüber, wie die Transportumsätze des Vereins in den Streitjahren 2004 und 2005 besteuert worden waren.

Der 15. Senat des Finanzgerichts Münster hatte der Klage stattgegeben. Die Klägerin habe einen verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruch gegen das Finanzamt. Es sei nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass sie hinsichtlich der Besteuerung des Vereins konkret belegbare Wettbewerbsnachteile erleide. Die aufgrund der Rechnungen anzunehmende Umsatzbesteuerung der Transportleistungen des Vereins mit dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a Satz 1 UStG im Rahmen eines Zweckbetriebs nach § 65 AO sei möglicherweise unzutreffend. Eine Konkurrentenklage gegen die Steuerbehörde könne die Klägerin mit Aussicht auf Erfolg erheben, da sie sich auf die drittschützende Norm des § 65 Nr. 3 AO berufen könne. Diese möglicherweise einschlägige Regelung solle Konkurrenten davor schützen, dass Mitbewerber, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung grundsätzlich steuerlich begünstigt seien, auch bezüglich solcher Umsätze begünstigt würden, die gerade nicht der Erfüllung ihrer Zweckbestimmung dienen. Das Steuergeheimnis stehe dem Auskunftsanspruch nicht entgegen, da die Auskünfte zur Vorbereitung der Konkurrentenklage notwendig seien und damit einem Verfahren in Steuersachen dienen.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt das Urteil des Finanzgerichts Münster bestätigt. Für den Auskunftsanspruch seien zu erwartende Wettbewerbsnachteile von erheblichem Gewicht erforderlich, was bei einer vermeintlich ungerechtfertigten umsatzsteuerlichen Entlastung zwischen dem ermäßigten und dem Regelsteuersatz von damals 9 Prozentpunkten der Fall sei.

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: pressestelle@fg-muenster.nrw.de

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.